

Presseinformation

6. Oktober 2021

BGH lässt wesentliche Fragen der Zinsberechnung offen



Die Deutsche
Kreditwirtschaft

Der BGH hat heute zu rechtstechnischen Fragen der Grundverzinsung von Prämiensparverträgen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung für die Fälle entschieden, in denen eine unwirksame Zinsanpassungsklausel vereinbart worden ist. Dabei ging es im Kern um die Frage, wie der während längerer Laufzeiten veränderliche Zinssatz zu berechnen ist.

Aus Sicht der DK bleiben auch nach dem Urteilsspruch wesentliche Fragen zur Zinsberechnung offen. So hat der BGH das Verfahren hinsichtlich der Bestimmung eines angemessenen Referenzzinssatzes an das zuständige OLG Dresden zurückverwiesen.

Eine weitergehende Bewertung des BGH-Urteils wird erst nach dem Vorliegen der BGH-Urteilsgründe sowie einer Entscheidung des OLG Dresden möglich sein.

Kontakt

Carsten Dickhut
Verband deutscher
Pfandbriefbanken
e.V.

Tel. +49 30 20 915
320

dickhut@pfandbrief.de

Anne Huning
Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands e.V.

Tel. +49 30 81 92
163

anne.huning@voeb.de

Stefan Marotzke
für die Deutsche
Kreditwirtschaft

Deutscher
Sparkassen- und
Giroverband e. V.

Tel. +49 30
20225-5110

info@die-dk.de

Thomas Schlüter
Bundesverband
deutscher Banken
e.V.

Leiter Media
Relations, Director,
Pressesprecher

Tel. +49 30 1663
1230

thomas.schlueter@bdb.de

Cornelia Schulz
Bundesverband der
Deutschen Volks-
banken und Raiffei-
senbanken

Pressesprecherin
Tel. +49 30 2021
1300

[presse-
stelle@bvr.de](mailto:presse-stelle@bvr.de)

Steffen Steudel
Bundesverband der
Deutschen Volks-
banken und Raiffei-
senbanken

Tel. +49 30 2021
1300